



Rahmenprüfungsordnung (RPO 2012) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen

vom 2. April 2012

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung	3
§ 2	Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Modulbeschreibungen	3
§ 3	Ziel des Studiums, Abschlussgrad	3
§ 4	Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums	4
§ 5	Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 6	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	5
§ 7	Umfang und Gliederung der Bachelor- und Masterprüfung	6
§ 8	Prüfungsausschuss	6
§ 9	Prüferinnen und Prüfer / Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 10	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 11	Mentorenprogramm	8
§ 12	Vermittlung allgemeiner Kompetenzen	8
§ 13	Bewertung von Prüfungsleistungen	8
§ 14	Ziel der Modulprüfungen	9
§ 15	Zulassung zu Prüfungen	9
§ 16	Durchführung von Prüfungen	10
§ 17	Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	10
§ 18	Prüfungen in mündlicher Form	11
§ 19	Prüfungen in anderen Formen	11
§ 20	Verbesserungsversuch	11
§ 21	Wiederholung von Prüfungen	11
§ 22	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 23	Prüfungen	12
§ 24	Auslandsstudium	12
§ 25	Praxisprojekt	12
§ 26	Praxissemester	12
§ 27	Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)	13
§ 28	Zulassung zur Abschlussarbeit	13
§ 29	Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit	14
§ 30	Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit	14
§ 31	Kolloquium	14
§ 32	Ergebnis der Abschlussprüfung	15
§ 33	Urkunde, Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement	15
§ 34	Zusatzfächer	15
§ 35	Einsicht in die Prüfungsakten	15
§ 36	Ungültigkeit von Prüfungen	15
§ 37	Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	16

Rahmenprüfungsordnung (RPO 2012) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Fachhochschule Aachen folgende Rahmenprüfungsordnung (RPO 2012) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen erlassen:

§ 1 | Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung

Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) gilt für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Modulbeschreibungen

(1) Für die einzelnen Studiengänge sind nach Maßgabe dieser Rahmenprüfungsordnung (RPO) Prüfungsordnungen (PO) zu erstellen. Diese regeln insbesondere:

1. das Ziel des Studiums, den zu verleihenden Hochschulgrad, die Zahl der Module, den Studienverlauf und die Regelstudienzeit
2. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung unter Berücksichtigung von Kontaktstunden, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie die Dauer der Prüfungsleistungen der Module.
3. Zugangsvoraussetzungen, soweit sie nicht in besonderen Zugangsordnungen enthalten sind.

(2) Fachbereiche können zusätzlich Studienordnungen durch Beschluss des Fachbereichsrats erlassen.

(3) Die Modulbeschreibungen mit Teilnahmevoraussetzungen, Inhalt und Umfang in Leistungspunkten, Dauer, Lernergebnisse, Lehr- und Lernformen, Bachelor- oder Master-niveau, Literatur/Arbeitsmaterialien sowie Einzelheiten zu Form, Art und Umfang der Prüfungen sowie Prüfungsvoraussetzungen werden vom Fachbereich erstellt und auch in elektronischer Form dokumentiert.

§ 3 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

(1) Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiums sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Im Studium sollen die Studierenden schöpferische und gestalterische Fähigkeiten entwickeln.

(2) Die Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiums haben ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Fachgebietes nachgewiesen. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der grundlegenden Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und sind in der Lage, Wissen zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem aktuellen Wissensstand des jeweiligen Fachgebietes.

Bachelorabsolventen und -absolventinnen haben folgende Kompetenzen erworben:

- Instrumentale Kompetenzen:
Sie sind in der Lage, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.
- Systemische Kompetenzen:
Sie sind in der Lage, relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

- Kommunikative Kompetenzen:
Sie können fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren und argumentativ verteidigen, sich mit Fachvertretern und Fachvertreterinnen und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen austauschen und Verantwortung in einem Team übernehmen.

(3) Die Masterabsolventen und -absolventinnen haben Wissen und Verstehen nachgewiesen, das in der Regel auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft oder erweitert. Sie sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lerngebietes zu definieren und zu interpretieren. Ihr Wissen und Verstehen bildet die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen. Dies kann anwendungs- oder forschungsorientiert erfolgen. Sie verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Wissen in einem oder mehreren Spezialbereichen.

Masterabsolventen und -absolventinnen haben folgende Kompetenzen erworben:

- Instrumentale Kompetenzen:
Sie sind in der Lage, ihr Wissen und Verstehen sowie die Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen.
- Systemische Kompetenzen:
Sie können Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen und auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, die sich aus der Anwendung des Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben. Sie sind in der Lage, sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen.
- Kommunikative Kompetenzen:
Masterabsolventen und -absolventinnen können auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung sowohl Fachvertretern und Fachvertreterinnen als auch Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise vermitteln. Sie können sich mit Fachvertretern und Fachvertreterinnen und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung übernehmen.

(4) Masterstudiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung und können in folgende Typen unterschieden werden:

- stärker anwendungsorientiert
- stärker forschungsorientiert, oder
- künstlerisches Profil.

Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung legt fest, ob es sich um einen weiter-

bildenden oder konsekutiven Masterstudiengang handelt. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen einen einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraus. Die Inhalte von weiterbildenden Studiengängen sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen.

Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge konzipiert.

(5) In den Bachelorstudiengängen wird aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung als erster berufsqualifizierender Abschluss der entsprechende Bachelorgrad verliehen. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in einem Masterstudiengang wird der entsprechende Mastergrad verliehen. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

§ 4 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit in Vollzeitstudiengängen, die mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt sechs Semester (180 Leistungspunkte), sieben Semester (210 Leistungspunkte) oder acht Semester (240 Leistungspunkte). In Vollzeitstudiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester (60, 90, 120 Leistungspunkte). Die Gesamtregelstudienzeit konsekutiver Vollzeitstudiengänge nach Satz 1 und 3 beträgt höchstens zehn Semester. Die Prüfungsordnung regelt die Regelstudienzeit in Semestern und die Leistungspunkte.

(2) Pro Studienjahr ist in Vollzeitstudiengängen der Erwerb von 60 Leistungspunkten, pro Semester in der Regel der Erwerb von 30 Leistungspunkten vorgesehen.

(3) Die Einrichtung von Teilzeitstudiengängen mit entsprechend abweichenden Regeln ist möglich.

(4) Bachelorstudiengänge können nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung neben dem Kernstudium ein Vertiefungsstudium ggf. mit mehreren Vertiefungsrichtungen aufweisen. Sofern ein Vertiefungsstudium vorgesehen ist, beinhaltet dieses in der Regel vertiefende Module mit einem Gesamtumfang von 30 bis 60 Leistungspunkten.

§ 5 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem

(1) Studiengänge bestehen aus Modulen. Module sind Zusammenfassungen von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheiten. Sie dienen im Rahmen des Studiums dem Kompetenzerwerb und definieren, was Studierende nach Beendigung des

Moduls wissen, verstehen und/oder demonstrieren können sollen. Jedes Modul beinhaltet eine Reihe von Lehr- und Lernaktivitäten, die sich nach folgenden Kriterien definieren lassen:

- Art des Lehr- und Betreuungsangebotes
(z. B. Vorlesung, Seminar, Übung, praktische Arbeit, Labor, geleitetes Selbststudium, Tutorium, Selbststudium ohne Anleitung, Praktikum, Exkursion, Projektarbeit, etc.).
- Art der Lernaktivität
(z. B. Teilnahme an Vorlesungen, Erfüllen bestimmter Aufgaben, e-learning, Anwenden erlernter Fähigkeiten in Betrieb oder Labor, Anfertigen von schriftlichen Arbeiten, Lesen von Büchern und Aufsätzen, Lernen, die Arbeit anderer konstruktiv zu kritisieren, etc.).
- Art der Modulprüfung
(z. B. die Prüfungsvoraussetzungen, die Prüfungselemente, wie etwa schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, Referat, Test, Aufsatz, Portfolio, Praktikumsbericht, Exkursionsbericht, etc.).

(2) Module schließen in der Regel nach einem Semester mit einer Modulprüfung ab. In Ausnahmefällen können die Prüfungsordnungen Module vorsehen, die sich über mehrere Semester erstrecken. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module in einer Prüfung abgeschlossen werden. Nach bestandener Modulprüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen.

(3) Die Modulbeschreibungen geben neben den Lernergebnissen und den Studieninhalten auch das Niveau der Module entsprechend dem nationalen Qualifikationsrahmen wieder (Bachelorniveau oder Masterniveau).

(4) Die Zulassung zur Teilnahme an den Veranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.

(5) Das Volumen der Module wird in Leistungspunkten angegeben und über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt (der veranschlagte Arbeitsaufwand in Zeitstunden, der für die Lernaktivitäten benötigt wird, die zu den gewünschten Lernergebnissen führen).

(6) Die Leistungspunkte eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn die geforderte Leistung erbracht worden ist.

(7) Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 25 bis 30 Zeitstunden. Pro Studienjahr werden 1.500 bis 1.800 Arbeitsstunden veranschlagt. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

(8) Die Fachbereiche stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die tatsächliche durchschnittliche Gesamtbelastung der Studierenden von dem vorgesehenen Ar-

beitsumfang nicht wesentlich abweicht. Eine Überprüfung und gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Arbeitsbelastung an die Leistungspunkte findet regelmäßig statt.

(9) Der Umfang der Module in Leistungspunkten und deren Abfolge werden in der Studien- oder Prüfungsordnung festgelegt.

(10) Die Ausgestaltung der Module wird in Modulbeschreibungen fixiert.

(11) Für das einzelne Modul, seine Dokumentation und seine Durchführung ist jeweils mindestens ein hauptamtlich Lehrender oder eine hauptamtlich Lehrende der Fachhochschule verantwortlich.

§ 6 | Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) In den Bachelorstudiengängen wird in der Regel als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (z. B. nach QVO FH Aachen) der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von mindestens 8 und maximal 16 Wochen vor Aufnahme des Studiums gefordert, wobei der Nachweis spätestens bis zum zentral von der Fachhochschule Aachen bekannt gegebenen Vorlesungsbeginn erbracht sein muss. Satz 1 gilt nicht für Studiengänge, bei denen als Einschreibevoraussetzung der Nachweis eines Ausbildungsvertrages mit einer Einrichtung, mit der die Fachhochschule Aachen eine Rahmenvereinbarung über die Ausbildungsinhalte getroffen hat, gefordert wird.

Bei Studiengängen, in denen aufgrund eines Abkommens mit einer ausländischen Partnerhochschule ein Doppelabschluss verliehen wird, legt die jeweilige Prüfungsordnung fest, ob ein Praktikum als Zugangsvoraussetzung erforderlich ist.

(2) Bei einer geforderten praktischen Tätigkeit von mehr als 8 Wochen muss der Nachweis für die über die 8 Wochen hinausgehenden Praktikumszeiten bis spätestens zum Beginn des 3. Studiensemesters zum zentral von der Fachhochschule Aachen bekannt gegebenen Vorlesungsbeginn erbracht sein. Näheres regelt die Prüfungsordnung. Weitere Studienvoraussetzungen gemäß § 49 Absatz 5 HG sowie Abweichungen von den nachstehenden Absätzen 3 bis 5 ergeben sich aus den Prüfungsordnungen.

(3) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt in der Regel als erbracht, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer entsprechenden Fachoberschule in der Fachrichtung, deren Abschluss für den gewählten Studiengang einschlägig ist, erworben hat. Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule in einer anderen Fachrichtung erworben haben, sollen in der Regel ein Praktikum nach Maßgabe von Absatz 1 leisten.

(4) Einschlägige, nachgewiesene Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf diese Praktika angerechnet.

(5) In den Masterstudiengängen wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums mindestens der Nachweis eines ersten geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens auf Bachelor-Ebene gefordert.

Das Nähere sowie weitere Voraussetzungen ergeben sich aus den Prüfungsordnungen und ggf. aus den Studienordnungen und den Zugangsordnungen.

(6) Studienbewerber und Studienbewerberinnen für deutschsprachige Studiengänge, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Fachhochschule Aachen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 49 Absatz 12 HG) nachweisen. Für ausländische Studierende, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen zum Studium mit Abschluss der Fachhochschule Aachen zugelassen werden, gilt als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse eine entsprechende Bescheinigung der Partnerhochschule.

In auslandsorientierten Bachelorstudiengängen, bei denen die Veranstaltungen des ersten Studienjahres auf Englisch stattfinden, können die Prüfungsordnungen geringere Anforderungen vorsehen.

Im Übrigen gilt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen.

(7) Die Prüfungsordnungen können als Zugangsvoraussetzung vorsehen, dass die Einschreibung in den jeweiligen Studiengang versagt wird, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen eine nach der einschlägigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. In diesem Fall sollen verwandte und vergleichbare Studiengänge zumindest exemplarisch benannt sein.

§ 7 | Umfang und Gliederung der Bachelor- und Masterprüfung

(1) Das Studium in den Bachelorstudiengängen gliedert sich nach Maßgabe der Prüfungsordnungen in ein Kernstudium und ein Vertiefungsstudium, ggf. mit Vertiefungsrichtungen.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, ggf. dem Auslandsstudiensemester, ggf. dem Praxissemester, ggf. dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von höchstens 12 Leistungspunkten, das Kolloquium von höchstens 3 Leistungspunkten. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

(3) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen des Masterstudiums sowie der Masterarbeit mit anschließendem Kolloquium. Näheres über Zeitpunkt, Dauer und Ausgestaltung der Masterarbeit und des Kolloquiums regeln die Prüfungsordnungen. Die Masterarbeit

einschließlich Kolloquium hat in der Regel einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

§ 8 | Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Rahmenprüfungsordnung und die jeweiligen Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben ist für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht grundsätzlich aus vier Professoren oder Professorinnen, einem oder einer Lehrenden für besondere Aufgaben oder wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin und zwei Studierenden. Die Fachbereiche können in einer entsprechenden Ordnung eine größere Anzahl von Mitgliedern unter Berücksichtigung der oben genannten Sitzverhältnisse der Gruppen vorsehen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für zwei Professoren oder Professorinnen und für die Mitglieder der weiteren Gruppen werden von den beteiligten Fachbereichsräten gemäß der geltenden Wahlordnung gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Professor oder eine Professorin zum bzw. zur Vorsitzenden und mindestens einen Professor oder eine Professorin zum bzw. zur stellvertretenden Vorsitzenden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung durch den Fachbereichsrat bzw. durch die beteiligten Fachbereichsräte gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter oder Vertreterinnen beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter oder Vertreterinnen ein Jahr. Sie beginnt jeweils mit dem Hochschuljahr. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnungen. Er ist für alle anfallenden Aufgaben und Entscheidungen hinsichtlich von Prüfungen zuständig. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Rechtsmittel in Prüfungsangelegenheiten. Bei Änderungen der Prüfungsordnung und der Reform der Studienordnung ist der Prüfungsausschuss im Fachbereichsrat anzuhören. Darüber hinaus soll der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Anforderung des Fachbereichsrates berichten. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die Regelungen des § 27 HG bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Unter diesen müssen sich mindestens der oder die Vorsitzende oder seine bzw. ihre Stellvertretung und mindestens ein weiterer Professor oder eine weitere

Professorin sowie eine Studierende oder ein Studierender befinden.

Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Während der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses an der Sitzung nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich innerhalb der nächsten zwei Wochen der gleichen Prüfung unterziehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Sitzungen nehmen ausschließlich Prüfungsausschussmitglieder oder bei Abwesenheit deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen teil.

(6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind der betreffenden Person in der Regel innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Ihr ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Absatz 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher Art, bleibt unberührt.

§ 9 | Prüferinnen und Prüfer / Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren und Professorinnen, außerplanmäßige Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und -professorinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Schriftliche oder mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit besteht, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zu bewerten, von denen mindestens eine Person Lehrender oder Lehrende der Fachhochschule Aachen sein muss.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer mindes-

tens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat (sachkundiger Beisitzer bzw. sachkundige Beisitzerin).

(5) Der Prüfling kann die Prüfer oder Prüferinnen von Abschlussarbeit und Kolloquium vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer und Prüferinnen verteilt wird. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(6) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer oder Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder mit der Ausgabe der Themenstellung(en) der Abschlussarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder Internet ist ausreichend.

§ 10 | Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht wurden, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (§ 63 Absatz 2 HG).

(2) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.

(3) Gleichwertig sind Leistungen, wenn sie im Lernergebnis, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Sinne des European Transfer and Accumulation System (ECTS) vorzunehmen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zu beachten.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, als Modulleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet.

(5) Werden Leistungen angerechnet, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im jeweiligen Zeugnis und Transcript gekennzeichnet und im Diploma Supplement vermerkt. Der oder die Studie-

rende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifel nach Anhörung eines für die Fächer zuständigen Prüfers oder einer für die Fächer zuständigen Prüferin.

§ 11 | Mentorenprogramm

(1) Der Prüfungsausschuss oder der Dekan bzw. die Dekanin bestellt für jeden Studierenden bzw. jede Studierende eines Bachelorstudiengangs unmittelbar zu Beginn seines oder ihres Studiums an der Fachhochschule Aachen einen persönlichen Mentor oder eine persönliche Mentorin. Der oder die Studierende kann einmalig die Zuordnung zu einem anderen Mentor oder einer anderen Mentorin beantragen. Weitere Mentoren oder Mentorinnen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

(2) Mentor oder Mentorin kann nur ein hauptamtlich Lehrender oder eine hauptamtlich Lehrende des Fachbereichs sein. In dualen Studiengängen können auch Ausbilder der beteiligten Institutionen/Betriebe als Mentoren fungieren.

(3) Für jeden Studierenden bzw. jede Studierende werden mit dieser Zuordnung im ersten und zweiten Fachsemester Mentorengespräche als Einzel- oder als Gruppenveranstaltung angeboten. Sie beinhalten insbesondere Fragen der Studienwahl, der Studierkompetenz und der Studiengestaltung.

(4) Für die Studierenden kann in Abhängigkeit von den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ein individuelles Mentorengespräch vorgesehen werden. Die hierfür erforderlichen Unterlagen über Prüfungs- und Studienleistungen können dem Mentor mit Einverständnis des oder der Studierenden vorgelegt werden.

§ 12 | Vermittlung allgemeiner Kompetenzen

Zum Erwerb von allgemeinen Kompetenzen sind Module oder Bestandteile von Modulen im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten Bestandteil eines Bachelorstudiengangs.

§ 13 | Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind im Falle des Bestehens mit der vorgesehenen Anzahl an Leistungspunkten zu versehen. Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt.

Die Prüfungsordnung legt fest, welche Prüfungsleistungen differenziert benotet und welche mit bestanden oder nicht bestanden bewertet werden.

(2) Sind mehrere Prüfer oder Prüferinnen an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern nicht in nachfolgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt ist.

(3) Für die Benotung der Prüfungsleistungen gilt folgende Notenskala:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Notenwerte um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder gesenkt werden; die Notenwerte „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(5) Die Modulprüfungsleistung wird im Transcript of Records ggf. als Bestandteil des Diploma Supplements ausgewiesen.

(6) Sofern die jeweilige Prüfungsordnung nichts anderes regelt, muss bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen, jedes dieser Prüfungselemente bestanden werden.

Die Note errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Notenwerten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen (Beispiel: Aus 1,599999 wird 1,5). Die Noten lauten danach:

– bis einschl. 1,5	= sehr gut
– von 1,6 bis einschl. 2,5	= gut
– von 2,6 bis einschl. 3,5	= befriedigend
– von 3,6 bis einschl. 4,0	= ausreichend
– ab 4,1	= nicht ausreichend

(7) Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass in begründeten Ausnahmen für einzelne Module die Frist auf Antrag um maximal drei Wochen verlängert wird. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung führt zur Exmatrikulation.

(9) Für die Prüfungen und deren Wiederholung können unterschiedliche Formen vorgesehen werden.

(10) Modulnoten werden ergänzt durch ECTS-Noten, die auch in das Diploma Supplement aufgenommen werden sollen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Daher sind statistische Daten über die Leistung der Studierenden Voraussetzung für die Anwendung des ECTS-Bewertungssystems.

Die erfolgreichen Studierenden erhalten auf der Basis hinreichender statistischer Daten danach folgende Noten:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Note nach der ECTS-Bewertungsskala kann auf die Vergabe der Gesamtnote beschränkt werden.

§ 14 | Ziel der Modulprüfungen

In den Modulprüfungen einschließlich der Prüfungselemente soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

Die Module ergeben sich aus den jeweiligen Prüfungsordnungen. Module werden in der Regel mit nicht mehr als einer Prüfung abgeschlossen.

§ 15 | Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

- die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 6) nachgewiesen hat,
- die als Voraussetzung für die jeweilige Prüfung vorgeschriebenen Leistungen erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt,
- an der Fachhochschule Aachen gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist.

Abweichende Regelungen sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Studiengänge zu treffen.

Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 49 Absatz 11 HG oder einer Zugangsprüfung nach § 49 Absatz 6 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder in einer anderen, vom Prüfungsausschuss festgelegten Form, an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden sollen.

(3) Sofern die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, sind die in dem Antrag auf Zulassung zu Prüfungen genannten Wahlmodule, in denen der Prüfling die Modulleistung ablegen will, mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Der Nachweis über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
2. Eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungsleistungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang.
3. Eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern oder Zuhörerinnen widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
3. der Prüfling eine entsprechende Prüfung in dem jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Abschlussprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(7) entfällt.

(8) Die Prüfungsordnung kann als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen insbesondere vorsehen, dass für die Zulassung zu Prüfungen ab dem dritten Fachsemester bestimmte Module oder Module des ersten und zweiten Fachsemesters in einem bestimmten Umfang (in Leistungspunkten) erfolgreich absolviert sein müssen.

§ 16 | Durchführung von Prüfungen

(1) Prüfungen können in unterschiedlicher Form erbracht werden, u. a. durch Referat, Portfolio, Projektarbeit, Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung. Die Zulassung zur Prüfung kann von der Erbringung von Vorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres sowie die Anzahl der Prüfungen regeln die Prüfungsordnungen.

(2) Falls die Prüfungsordnung für die Form, den Umfang oder die Dauer der Prüfung lediglich einen Rahmen vorgibt, wird die genaue Spezifizierung im Rahmen der durch die Prüfungsordnung gesetzten Grenzen zum Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch vier Wochen nach Vorlesungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben.

In Fällen, in denen sich Module über mehrere Semester erstrecken, beziehen sich die Sätze 1 und 2 auf den Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem das Modul beginnt.

Sind für die Teilnahme an Prüfungen Vorleistungen erforderlich, ist dies zum gleichen Zeitpunkt durch Aushang des Prüfungsausschusses bekannt zu geben.

(3) Alle studienbegleitenden Prüfungen werden mindestens dreimal im Jahr angeboten. Die Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(4) Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bekannt gegeben.

(5) Der Prüfungstermin wird zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben.

(6) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder der Prüferin oder des bzw. der Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(7) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung/Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Er oder sie hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(8) Umfang und Anforderungen der Prüfungselemente müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was im Verlauf der Lehrveranstaltungen auf der Grundlage der Modulbeschreibung behandelt oder bekannt gegeben wurde.

(9) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann schriftlich oder in einer anderen, vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bei dem oder der Vorsitzenden des Prü-

fungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(10) Zur Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 9 Absatz 2 Buchstabe f und g Einschreibeordnung der Fachhochschule Aachen legt der Prüfungsausschuss auf Antrag die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 17 | Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden seiner bzw. ihrer Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege eine Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer oder die Prüferin.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit für ein Modul wird in der Regel von nur einem Prüfer oder einer Prüferin gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Bereiche zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern oder Prüferinnen gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer oder Prüferinnen die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass der Prüfer oder die Prüferin abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 1 nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem bzw. ihrem Fachgebiet entspricht. § 9 Absatz 3 und § 17 Absatz 4 bleiben unberührt.

(4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfer oder Prüferinnen die Klausurarbeit gemäß § 13 Absatz 2 gemeinsam; liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung des Prüfers oder der Prüferin, der bzw. die nur sein bzw. ihr Fachgebiet beurteilt, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt. Bei Modulprüfungen mit mehreren Prüfungselementen ergeben sich die Zahl der Prüfer oder Prüferinnen und die Art der Bewertung aus der jeweiligen Prüfungsordnung.

(5) Die Prüfungsordnung kann für Bachelorstudiengänge regeln, dass sich ein Prüfling vor einer Festsetzung der

Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs in einer Klausur einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen kann.

§ 18 | Prüfungen in mündlicher Form

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin (§ 9 Absatz 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern oder Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgehalten. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer oder die Prüferin den Beisitzer oder die Beisitzerin zu hören. Im Fall von Kollegialprüfungen gelten die Bestimmungen des § 17 Absatz 3 und 4 entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten bei Modulprüfungen mit mehreren Prüfungselementen entsprechend.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 | Prüfungen in anderen Formen

Für das Erbringen von Prüfungsleistungen in anderen Prüfungsformen (Referat, Portfolio, Exkursion etc.) gilt § 17, es sei denn, es ist in der Prüfungsordnung anders geregelt.

§ 20 | Verbesserungsversuch

(1) Wer eine Prüfung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung im entsprechenden Studiengang an der Fachhochschule Aachen einmal wiederholen. Der Verbesserungsversuch ist auf den nächstmöglichen Prüfungstermin des betreffenden Faches begrenzt. Studierende können während ihres Studiums an der Fachhochschule Aachen insgesamt jeweils drei Verbesserungsversuche im Bachelor- und Masterstudium absolvieren. Ein zweiter Verbesserungsversuch in derselben Prüfung ist ausgeschlossen. Sofern die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, gilt die Möglichkeit des Verbesserungsversuches für alle studienbegleitenden Prüfungen in Klausurform und in mündlichen Prüfungen. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen, kann die Prüfungsordnung vorsehen, dass nur die gesamte Modul-

prüfung wiederholt werden kann. Ein Verbesserungsversuch bei Abschlussarbeiten ist ausgeschlossen.

(2) Erreicht der Prüfling im Verbesserungsversuch ein anderes Ergebnis als im ersten Versuch, so wird das bessere der beiden Ergebnisse berücksichtigt und bei der Berechnung der Gesamtnote der Abschlussprüfung zugrunde gelegt.

§ 21 | Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) und das Kolloquium können im Fall des Nichtbestehens je einmal wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Sofern es der besondere Charakter eines Studiengangs oder einer Prüfung erfordert, kann die jeweilige Prüfungsordnung ausnahmsweise vorsehen, dass eine nicht bestandene Prüfung nur einmal wiederholt werden darf. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen, kann die Prüfungsordnung vorsehen, dass nur die gesamte Modulprüfung wiederholt werden kann.

(3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden, außer im Zusammenhang mit einem Verbesserungsversuch gemäß § 20.

§ 22 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Als triftige Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit (auch gesundheitliche Beeinträchtigungen in der Schwangerschaft) oder Krankheit eines zu betreuenden Kindes
- Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder eines dauerhaft im Haushalt des Prüflings Lebenden, wenn ein akutes (nicht dauerhaftes) Pflege- oder Versorgungsbedürfnis festgestellt ist
- Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit
- nachgewiesene höhere Gewalt.

Satz 1 gilt auch, wenn der oder die Studierende die Prüfungsleistung (z. B. Abschlussarbeit, schriftliche Ausarbeitung, Referat etc.) nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden wird die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt, welches sowohl die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, als auch die Dauer der Erkrankung.

In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines hochschul-/amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Im Fall des Rücktritts nach Beginn der Prüfung muss der oder die Studierende sich einer hochschul-/amtsärztlichen Untersuchung unverzüglich unterziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, ist gemäß Absatz 1 zu verfahren. In besonders schweren Fällen kann die Hochschule innerhalb von zwei Jahren die Prüfungsleistung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

§ 23 | Prüfungen

Die Studienpläne der jeweiligen Studiengänge müssen so gestaltet sein, dass die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen des Studiums bis zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Termin erbracht werden können.

§ 24 | Auslandsstudium

(1) Die Studienpläne der Bachelorstudiengänge sind so zu gestalten, dass es den Studierenden ermöglicht wird, die Prüfungsleistungen eines Semesters (in der Regel 30 Leistungspunkte) an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen.

(2) Auf Antrag werden Studierende zum Auslandsstudium zugelassen. Zulassungsvoraussetzungen können in den Prüfungsordnungen vorgesehen werden. Über die Zulassung entscheidet der Dekan oder die Dekanin.

(3) Die Studierenden erstellen nach Zulassung auf der Basis des Studienangebotes der ausländischen Hochschule einen Studienvertrag (Learning Agreement), der möglichst dem

Studienprogramm des entsprechenden Semesters des Studiengangs, in dem sie eingeschrieben sind, entspricht. Der Studienvertrag enthält die Aufstellung der Kurse, die mit Leistungspunkten zu belegen sind und wird unterzeichnet von dem oder der Studierenden, dem Dekan oder der Dekanin und möglichst von dem dafür zuständigen Koordinator oder der dafür zuständigen Koordinatorin der ausländischen Hochschule. Er muss vor Abreise des oder der Studierenden geschlossen und bei eventuellen Änderungen sofort aktualisiert und genehmigt werden.

(4) Auf Antrag ist den Studierenden vom Fachbereich eine Datenabschrift (Transcript of Records) vor der Abreise zu erstellen. Die Datenabschrift enthält die Aufstellung der absolvierten Kurse, die erworbenen Leistungspunkte, die erzielten Noten und ggf. die ECTS-Noten.

(5) Für die Studierenden von ausländischen Hochschulen ist eine entsprechende Datenabschrift am Ende des Studienaufenthaltes von dem Dekan oder der Dekanin zu erstellen.

(6) In Zeugnis, Transcript und Diploma Supplement werden die im Ausland erfolgreich erbrachten Studienleistungen mit Modulbezeichnung und Angabe der ausländischen Hochschule vermerkt.

§ 25 | Praxisprojekt

(1) Im Rahmen des Praxisprojektes wird eine praxisorientierte Aufgabenstellung innerhalb oder außerhalb eines Unternehmens oder einer sonstigen Organisation selbstständig bearbeitet. Vorgehensweise und Ergebnisse des Praxisprojektes können Bestandteil der Abschlussarbeit sein.

(2) Sofern die Prüfungsordnung keine höheren Anforderungen festsetzt, wird zum Praxisprojekt auf Antrag zugelassen, wer Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten erfolgreich erbracht hat.

(3) Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Praxisprojektes wird durch die für die Betreuung zuständige Prüferin oder den für die Betreuung zuständigen Prüfer bescheinigt.

(5) Das Praxisprojekt soll 15 Leistungspunkte nicht unterschreiten.

§ 26 | Praxissemester

(1) In Studiengängen mit Praxissemester ist eine mindestens 20-wöchige zusammenhängende praktische Tätigkeit durchzuführen. Das Praxissemester soll die Studierenden an die angestrebte berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und

die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(2) Studierende, die einen Studiengang mit Praxissemester absolvieren wollen, schreiben sich in den Studiengang ein oder müssen spätestens vor Beginn des Praxissemesters nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung, Prüfungsordnung und Einschreibeordnung in den entsprechenden Studiengang wechseln.

(3) Das Praxissemester wird in der Regel im vorletzten Semester abgeleistet. Zum Praxissemester wird auf Antrag nur zugelassen, wer die notwendigen Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung erbracht hat.

(4) Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der oder die Prüfungsausschussvorsitzende oder der Prüfungsausschuss oder ein vom Fachbereich eingerichteter Zulassungsausschuss. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

(5) Während des Praxissemesters wird der oder die Studierende von einem oder einer Lehrenden der Fachhochschule Aachen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 betreut. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

(6) Das Praxissemester hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

(7) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester ist die Voraussetzung zur Vergabe der 30 Leistungspunkte. Die erfolgreiche Teilnahme wird vom Betreuer gemäß Absatz 5 bescheinigt, wenn:

1. ein Zeugnis der Institution über die Mitarbeit des oder der Studierenden vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die berufspraktische Tätigkeit des oder der Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und der oder die Studierende die ihm bzw. ihr übertragenen Aufgaben erfolgreich bewältigt hat,
2. der oder die Studierende an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat.

§ 27 | Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)

(1) Die Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang oder im Masterstudiengang ist eine Prüfung, in der der oder die Studierende zeigen soll, dass er oder sie befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist nach den Erfordernissen des Studiengangs eine Aufgabe aus seinem oder ihrem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und ggf. gestalterischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und zu dokumentieren.

(2) Für die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen der Abschlussarbeit gilt § 9. Die Abschlussarbeit darf mit

Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Abschlussarbeit zu machen.

(3) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Hierbei muss jedoch die Arbeit des oder der Einzelnen als Prüfungsleistung nach objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 28 | Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit wird zugelassen, wer die nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Abschlussarbeit und zur Ablegung der Abschlussprüfung und gegebenenfalls einer Zwischenprüfung im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang.

(3) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüfer oder Prüferinnen zur Abnahme der Abschlussarbeit bereit sind.

(4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Prüfling eine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(6) Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 29 | Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

(1) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer oder der Betreuerin der Abschlussarbeit gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Abschlussarbeit in Bachelorstudiengängen (Bachelorarbeit) umfasst höchstens 12 Leistungspunkte, dies entspricht gemäß § 5 Absatz 7 einer Bearbeitungszeit von ca. 9 Wochen, mindestens jedoch 6 Wochen. Die Abschlussarbeit in Masterstudiengängen (Masterarbeit) umfasst in der Regel 27 Leistungspunkte, dies entspricht gemäß § 5 Absatz 7 einer Bearbeitungszeit von ca. 20 Wochen, mindestens jedoch 14 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer Verlängerung um mehr als eine Woche kann sich ein im Voraus festgelegter Termin des Kolloquiums verschieben. Dies gilt auch für Krankheitsfälle unter Vorlage eines ärztlichen Attests. Der Prüfer oder die Prüferin der Abschlussarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 21 Absatz 1 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Absatz 7 entsprechende Anwendung.

§ 30 | Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer durch die jeweilige Prüfungsordnung festgelegten Form abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung (der Poststempel) maßgebend. Bei nicht fristgerechter Abgabe gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden; die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er oder sie seine oder ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer oder Prüferinnen wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer oder eine dritte Prüferin bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen nach Satz 3 sind schriftlich zu begründen.

(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist dem oder der Studierenden jeweils spätestens acht Wochen nach der Abgabe bekannt zu geben.

§ 31 | Kolloquium

(1) In den Bachelor- und Masterstudiengängen ergänzt das Kolloquium die Abschlussarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Abschlussarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium wird der Prüfling nur zu gelassen, wenn

1. die Voraussetzungen zur Zulassung zu Prüfungen (§ 15) erfüllt sind; die Einschreibung als Studierender oder Studierende oder die Zulassung als Zweithörer oder Zweithörerin gemäß § 52 Absatz 2 HG ist jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium erforderlich,
2. alle Modulprüfungen bestanden sind, sofern die jeweilige Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht,
3. die Abschlussarbeit mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern oder Zuhörerinnen widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Abschlussarbeit (§ 28 Absatz 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Ver-sagung gilt im übrigen § 28 Absatz 5 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 18) durchgeführt und in der Regel von den Prüfern oder Prüferinnen der Abschlussarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 30 Absatz 2 Satz 3 wird das Kolloquium von den Prüfern oder Prüferinnen abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Abschlussarbeit gebildet worden ist.

§ 32 | Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden sowie die Bachelorarbeit oder die Masterarbeit und das Kolloquium mindestens als ausreichend bewertet worden sind.

(2) Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 33 | Urkunde, Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, die in die Gesamtnote einfließen, das Thema und die Note der Abschlussarbeit und die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote. Der gewählte Studiengang, ein erfolgreich abgeleitetes Praxissemester oder das Auslandsstudiensemester können nach Maßgabe der Prüfungsordnung angegeben werden.

(2) Die Gesamtnote wird aus den Noten der im Zeugnis genannten Modulprüfungen, der Note der Abschlussarbeit und der Note des Kolloquiums gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung werden die Prüfungen nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung gewichtet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die im Zeugnis aufgeführte Gesamtnote durch den ihr zu Grunde liegenden Zahlenwert mit einer Nachkommastelle ergänzt wird.

(3) Die Urkunde ist von der Rektorin oder vom Rektor und von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Außerdem erhält der oder die Studierende das Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache als Bestandteil des Abschlusszeugnisses. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) ist der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-

rektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Das Diploma Supplement ist von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Verlässt der oder die Studierende die Fachhochschule Aachen ohne Studienabschluss, erhält er eine Datenabschrift (Transcript of Records) über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten, den lokalen Noten und möglichst ECTS-Noten. Die Datenabschrift lässt die für den entsprechenden Abschluss noch fehlenden Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs erkennen. Die Datenabschrift (Transcript) ist von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 34 | Zusatzfächer

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in eine Anlage zum Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Transcript/Diploma Supplement aufgenommen.

§ 35 | Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 36 | Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses

nach § 33 Absatz 1 und des Diploma Supplements nach § 33 Absatz 4 oder der Bescheinigung nach § 33 Absatz 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor- bzw. Masterprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 33 Absatz 1 oder des Diploma Supplements nach § 33 Absatz 4 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das unrichtige Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 37 | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung tritt zum 1. September 2012 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) § 15 Absatz 8 gilt abweichend von Absatz 1 nur für Studierende, die das Studium im jeweiligen Studiengang ab dem Wintersemester 2012/13 aufnehmen. Im Übrigen müssen für die Zulassung zu Prüfungen ab dem dritten Fachsemester Prüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters im Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten erfolgreich absolviert sein, sofern die jeweilige Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29. März 2012.

Aachen, den 2. April 2012

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann